Benderstraße 78, 40625 Düsseldorf Gläubiger-ID-Nr.: DE19 FHZ 00000454266



#### **SATZUNG**

#### des Fördervereins der Hanna-Zürndorfer-Schule e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Hanna-Zürndorfer-Schule e. V.".

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln, die ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Nr. 7 AO) der Schüler der Hanna-Zürndorfer-Schule zu verwenden sind.
- Der Verein will die Hanna-Zürndorfer-Grundschule in ideeller und materieller Hinsicht f\u00f6rdern und die Beziehung zwischen der Schule, den Sch\u00fclern und deren Eltern sowie lokalen Partnern pflegen und festigen. Diesem Ziel will der Verein dienen, insbesondere durch:
  - a. Informationen,
  - b. regelmäßigen Austausch,
  - c. gemeinsame Veranstaltungen,
  - d. Ausgestaltung der Schuleinrichtungen und
  - e. Beschaffen bzw. Förderung besonderer Einrichtungen,
  - f. Exkursionen und die Förderung sonstiger allgemeiner schulischer und erzieherischer Belange, durch Erschließung von Sponsoren und Spenden und die Unterstützung von Veranstaltungen und die Durchführung von weiteren Maßnahmen um Finanzierungsmittel für die Verwendung zu den o.g. Zwecken zu erwirken.
- 3. Der Vereinszweck wird insbesondere mit Hilfe der Kommunikation und Unterstützung untereinander, sowie durch das Sammeln von Spenden verwirklicht.
- 4. Der Verein sieht seinen Zweck auch in der Unterstützung von sozial schwächeren Schulkindern der Hanna-Zürndorfer-Schule.
- 5. Ein wesentlicher Zweck des Vereins ist auch, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, eine zuverlässige Betreuung bis 14:00h für die Schulkinder anzubieten.
- 6. Ein weiterer Zweck zur Erfüllung der Ziele der Förderung der Bildung der Schüler an der Hanna-Zürndorfer-Grundschule ist die Schaffung eines schuleigenen Netzwerkes für den Austausch von Schulleitung, Lehrern, Betreuern, Eltern und Kindern, sowie ggf. weiterer Mitglieder (z.B. Eltern ehemaliger Schüler). Dies soll die Kommunikation fördern und die Kosten durch Eigenleistungen senken helfen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.

Er ist selbstlos tätig und parteipolitisch neutral. Seine Zwecke sind nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Benderstraße 78, 40625 Düsseldorf Gläubiger-ID-Nr.: DE19 FHZ 00000454266



Um die Kosten möglichst gering zu halten, sind Leistungen, die der Verein entsprechend seiner Zwecke erbringen möchte, nach Möglichkeit innerhalb des Netzwerkes des Fördervereins abzudecken, sowie die Kommunikation auf E-Mail-Verkehr abzustellen.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

Die Mitglieder können die Satzung in der aktuell gültigen Version über die Homepage der Hanna-Zürndorfer-Grundschule einsehen.

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Schule erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Eine Beitragspflicht besteht für sie nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod
- durch Austritt, der mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden muss
- 3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- 4. Im Sinne der Kostenersparnis ist der E-Mailverkehr das Hauptkommunikationsmittel des Vereins. Das Mitglied verpflichtet sich, sein Emailpostfach regelmäßig einzusehen. Verfügt das Mitglied über keine Emailadresse, ist dies gesondert mitzuteilen und die Kommunikation erfolgt auf dem Postweg, der Elternpost oder durch Aushang.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

Er ist jeweils für ein Jahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts zu bezahlen.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 7 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand besteht aus folgenden 4 volljährigen Mitgliedern:

- 1. der/dem ersten Vorsitzenden
- 2. der/dem zweiten Vorsitzenden

Benderstraße 78, 40625 Düsseldorf Gläubiger-ID-Nr.: DE19 FHZ 00000454266



- 3. der/dem Schatzmeister/in
- 4. der/dem Schriftführer/in

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes an einer Sitzung teilnehmen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Außen vertritt, besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird zuerst durch die beiden Vorsitzenden oder bei Verhinderung eines Vorsitzenden durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll eine Ergänzungswahl erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, ein oder mehrere Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu bevollmächtigen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung Personen, von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer, zur Seite gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und den jeweiligen Funktionen der Beisitzer frei. Die Beisitzer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht.

Zu den Vorstandssitzungen kann die Schulleitung sowie die Mitglieder der Schulpflegschaft mit beratender Stimme eingeladen werden.

### § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss allen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn zugehen. Der Versand der Einladung erfolgt via E-Mail, bzw., wenn keine Emailadresse vorliegt, via Elternpost oder Postversand.

In der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Erstattung des Jahresberichtes
- 2. Erstattung des Kassenberichtes
- 3. die Entlastung des Vorstandes
- 4. die Wahl von 2 Kassenprüfern
- 5. die Wahl des Vorstandes in jeder ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- 1. die Wahl des Vorstandes
- 2. die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- 3. die Abnahme der Jahresrechnungen, des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- 4. die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der Mitglieder – beschlussfähig.

Zu Kassenprüfern werden 2 Mitglieder der Mitgliedsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben einen Prüfungsbericht

Benderstraße 78, 40625 Düsseldorf Gläubiger-ID-Nr.: DE19 FHZ 00000454266



zu erstellen und in der Mitgliedsversammlung ihren Vorschlag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben.

Die von der Mitgliedsversammlung gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Die in der Mitgliedsversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen der Stadt Düsseldorf mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

## §11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten in unserem Förderverein finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen, die auf der Homepage des Fördervereins aufgerufen, oder beim Vorstand zu beziehen ist.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an andere, als die im Zweck des Fördervereins vorgesehenen Zwecke, erfolgt nicht.

Benderstraße 78, 40625 Düsseldorf Gläubiger-ID-Nr.: DE19 FHZ 00000454266



## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2020, wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.

Düsseldorf, den 29.10.2020

Der Vorstand